

Hinweisblatt Rasengräber

Eine Erdbestattung als Rasengrab ist sowohl in einem Rasenreihengrab als auch in einem Rasenwahlgrab möglich. Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattungen von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden (§ 12 a Friedhofssatzung der Stadt Bad Rappenau). In Rasenwahlgräbern ist auch die Beisetzung von Aschen Verstorbener möglich (§ 13 Friedhofssatzung der Stadt Bad Rappenau).

Rasewahlgrab- einfachbreit:

- nur für eine Bestattung
- Laufzeit 30 Jahre
- Verlängerung möglich
- nicht zu Lebzeiten zu erwerben

Rasewahlgrab- einfachbreit als Tiefgrab:

- für zwei Bestattungen
- Laufzeit 30 Jahre
- Verlängerung möglich
- nicht zu Lebzeiten zu erwerben

Rasenreihengrab:

- nur für eine Bestattung
- Laufzeit 20 Jahre
- keine Verlängerung möglich
- nicht zu Lebzeiten zu erwerben

Anlage und Pflege:

Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Stadt. Die Grabfläche wird nach der Beerdigung durch den Friedhofsmitarbeiter mit Gras eingesät und von diesem auch gepflegt.

Grabbepflanzung, Grabschmuck, Grabmal:

Eine Grabumrandung oder –einfassung, die Bepflanzung des Grabes sowie die Errichtung eines Grabmals oder eines Holzkreuzes etc. ist nicht zulässig. Auf den Schriftplatten dürfen Blumen und Pflanzen oder andere Grabbeigaben abgelegt werden (einfache Blumensträuße oder Einwegkerzen). Diese werden jedoch nach dem Verblühen oder bei Rasenmäharbeiten durch den Friedhofsmitarbeiter entfernt und entsorgt. Die Rasenfläche sowie die Schriftplatte sind von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Die Stadt ist berechtigt, auf dem Rasen befindliche Blumen, Pflanzschalen oder sonstige Gegenstände zu entfernen. Insbesondere bei Mäharbeiten wird ausnahmslos alles, was sich auf der Schrifttafel und dem Rasen befindet, entsorgt.

Blumenschmuck von der Trauerfeier:

Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Bestattung abgelegt werden, nach spätestens vier Wochen werden sie seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt und entsorgt.

Schriftplatten

Auf flachen, überfahrbaren, in den Rasen eingelassenen Natursteinplatten (poliert aus schwedischem braunem Granit: Halmstadt oder ähnlichem Material) können die Namen des oder der Verstorbenen mit den Lebensdaten erscheinen. Die Bearbeitung und Anbringung der Tafeln hat nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Die Kosten der Steinplatte einschließlich der Beschriftung trägt der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte. Die Platzierung und Ausgestaltung der Schriftplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgeben:

Die Platten werden quer in den Rasen gelegt. Die Größe und Stärke der Platten ist einheitlich und beträgt 40 x 30 x 8 cm (Länge x Breite x Stärke). Die Schriftplatten müssen oben und ringsum poliert sein, die Beschriftung wird eingraviert und erfolgt quer auf der Platte. (Die Anordnung der Schriftplatten aller Rasengräber soll eine gerade einheitliche überfahrbare Linie ergeben.)

Im Übrigen ist die jeweils geltende Friedhofssatzung und die Bestattungsgebührenordnung der Stadt Bad Rappenau maßgebend.